

Merkblatt der FBG Hornberg zu den Förderrichtlinien „Nachhaltige Waldwirtschaft“

Förderschwerpunkte für Privatwaldbesitzer (<200 ha) sind die Fördermaßnahmen gemäß den Teilen A, B, E und F der Verwaltungsvorschrift „Nachhaltige Waldwirtschaft“ (VwV NWW).

In den nachstehenden Ausführungen sind lediglich Fördermöglichkeiten aufgeführt, die für die meisten Waldbesitzer der FBG Hornberg von Interesse sein dürften. Es ist also **keine** abschließende Darstellung aller Fördermaßnahmen nach der VwV NWW.

- **Für alle Fördermaßnahmen gilt grundsätzlich, dass zunächst eine Beratung über die Fördermöglichkeiten durch den zuständigen Revierförster erfolgen soll.**
- Für Förderungen nach dem **Teil F (Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald)** wird die **Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL)** Sammelanträge stellen. Wenn Sie hiervon betroffen sind, wenden Sie sich direkt an die FSL, Tel: 07361 3600467.
- Für Förderungen nach den **Teilen B und E** beraten Sie bei Bedarf die **Vertreter der FBG Hornberg Herr Bernhard Feifel, Tel: 0170 236 2477 oder Herr Otto Betz, Tel: 0151 598 817 50.**
- **Alle Förderanträge für das Jahr 2020 müssen bis spätestens 15. November 2020 eingereicht sein!**
- Bei jeder Antragstellung für eine Förderung – **nicht** im Falle von Sammelanträgen durch die FBG Hornberg – ist eine Unternehmensnummer erforderlich, die von der Landwirtschaftsbehörde vergeben wird. Alle Antragsformulare finden Sie unter:
<http://fbghornberg.de/mitteilungen/foerdermoeglichkeiten-fuer-privatwaldbesitzer/>.

Teil A: Förderung der Erstaufforstung

Gefördert wird die **Neuanlage**, einschließlich der Kultursicherung und der Nachbesserung, **von Wald** auf bislang nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Eine Beratung über die waldbauliche Fragestellungen und möglichen Förderungen sollte stets durch den zuständigen Revierförster erfolgen.

Teil B: Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung

Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen sowie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes.

Bei diesen Fördermöglichkeiten sind vor allem Maßnahmen gegen die **Folgen des Eschentriebsterbens** zu nennen. Gefördert werden der Umbau zu und die Wiederherstellung von stabilen, naturnahen Laub- und Mischbeständen. Dazu zählen

- Anbau (Wiederaufforstung durch Saat oder Pflanzung),
- Vorbau (durch Saat oder Pflanzung),
- Naturverjüngung (Durchführung der Mischwuchsregulierung).

Bei der Begründung von Eichenbeständen sind zusätzliche förderfähig:

- Materialkosten für Wuchshüllen,
- Arbeitskosten für die zweimalige Durchführung der mechanischen Kultursicherung,
- Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenz-Flora

Gefördert werden in der Regel Kostenpauschalen gemäß der nachstehenden Übersicht Förderpauschalen und Fördersätze für Teil A und Teil B der VwV NWW (Auszug).

Achtung: Bei einem Anbau von Rot-Eiche und Douglasie reduzieren sich die Fördersätze auf 50%. Baumarten wie Küstentanne, Weymouths-Kiefer, Spätblühende Traubenkirsche, Robinie, Essigbaum, Paulownie (Blauglockenbaum), Götterbaum und Rot-Esche werden nicht gefördert.

Eine Beratung über die möglichen Förderungen sollte stets durch den zuständigen Revierförster erfolgen. Auskunft über weitere Fördermöglichkeiten gemäß Teil B (z. B. Betriebspläne oder Standortgutachten) gibt die Untere Forstbehörde im Landratsamt Ostalbkreis (Herr Humpf, Tel. 07361 503-1648) oder die zuständige Forstaußenstelle.

V w v - A b s c h n i t t	F ö r d e r - m a ß n a h m e n	K o s t e n p a u s c h a l e n	Z u w e n d u n g s s ä t z e b e i E i n z e l n a c h w e i s b z w . H i n w e i s e / E i n s c h r ä n k u n g e n
Teile A [Erstaufforstung] und B (naturnahe Waldbewirtschaftung)	Erstaufforstung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur
	Wiederaufforstung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur
	Vorbau ¹⁾	bis 5000 beantragte Pflanzen/ ha: 1,10 €/ Pflanze (Tanne) 1,40 €/ Pflanze (Buche) 0,50 €/ Pflanze (Wildling) über 5000 beantragte Pflanzen/ ha: hier wird ausschließlich mit der Kostenpauschale für Wildlinge gefördert: 0,50 €/ Pflanze	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur förderfähige Pflanzverbände bei Vorbau: Buchen-Vorbau (mind. 80% Buchen-Anteil): Pflanzverband 2x1 m; Wildlinge auch 1x1m (d.h. mind./ max. 5.000 gekaufte Pflanzen/ ha bzw. mind. 5.000, max. 10.000 Wildlinge/ha) Tannen-Vorbau (mind. 70% Weißtannen-Anteil): Pflanzverband 3x1-2m (d.h. mind. 1.667/ max. 3.333 Pflanzen bzw. Wildlinge/ ha)
	Wuchshüllen bei Eichenkulturen/ Eichennaturverjüngung ¹⁾	1,50 €/ Wuchshülle	Wuchshüllen (Material und Anbringung) für max. 4.500 Eichen/ ha WET-TEi max. 4.000 Eichen/ ha WET-SEi
	Zuschlag zertifiziertes Pflanzmaterial ¹⁾	0,10 €/ Pflanze	
	Zuschlag Weißtanne ¹⁾	0,30 €/ Weißtannen-Pflanze	relevant bei Mischkulturen und Tannen-Vorbauten
	Kultursicherung ¹⁾	530,- €/ ha (Mischkultur) 640,- €/ ha (Laubbaumkultur)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung im PW < 200 ha; bei Eichen-Kulturen für alle Waldbesitzarten
	Sicherung von Eichen-Naturverjüngung ¹⁾	530,- €/ ha (Mischkultur) 640,- €/ ha (Laubbaumkultur)	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beginn des ersten Verjüngungshiebes <u>in der Eiche</u>
	Naturverjüngung ¹⁾	670,- €/ ha	Mischwuchsregulierung /Ausbessern Fehlstellen/ Auskesseln ab 1,3 m OH bis max. 4 m Förderung einmalig, Förderung in Eichen-Verjüngungen zweimalig
	Nachbesserung ¹⁾	1,10 €/ Pflanze (Mischkultur) 1,40 €/ Pflanze (Laubbaumkultur) 0,50 €/ Pflanze (Wildling)	bei Saat/ Großpflanzen: 70% der Nettokosten bei Mischkultur 85% der Nettokosten bei Laubbaumkultur Förderung einmalig innerhalb der Zweckbindungsfrist
	Jungbestandspflege im PW bis 200 ha	250,- €/ ha bei < 40% Laubholz- Flächenanteil nach der Pflege 400,- €/ ha bei > 40% Laubholz- Flächenanteil nach der Pflege	je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig

¹⁾ Bei Antragstellung für diese Maßnahmen durch Gebietskörperschaften, kommunale Zweckverbände oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts erfolgt die Förderung immer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe.

Teil E: Förderung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Wald

Ziel der Zuwendung ist es, Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes im Wald oder den freiwilligen Nutzungsverzicht zu fördern. Dies soll beitragen zum Schutz, der Erhaltung, der Entwicklung oder der Wiederherstellung von geschützten Lebensräumen und Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Wald, zur Erhaltung und Entwicklung geschützter Waldlebensräume oder Waldarten, zur Verbesserung der lebensraumtypischen biologischen Vielfalt der Waldökosysteme. Zuwendungsfähige Maßnahmen müssen nach naturschutzrechtlichen Vorgaben (z.B. dem Alt- und Totholzkonzept) erfolgen. Gefördert werden

- Erhalt und Entwicklung von einzelnen, besonders starken, hochwertigen und noch lebenden Altbäumen mit einem artspezifischen Mindestdurchmesser (siehe VwV NWW, Anlage 1).
- Erhalt von Habitatbaumgruppen, die aus einem oder mehreren Bäumen mit einem Mindestdurchmesser nach VwV NWW, Anlage 1 und mit besonderen Habitatstrukturen nach VwV NWW, Anlage 3 oder einer Waldzielarten-Besiedelung nach VwV NWW, Anlage 4 und mindestens sechs den Habitatbaum umgebenden Bäumen mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern besteht.
- Erhalt und Entwicklung funktionsgerechter, kleinräumig strukturierter Waldränder mit regionaler Eigenart und landschaftstypischer Gehölzartenzusammensetzung

Achtung: Für Fördermaßnahmen nach Teil E ist dem Förderantrag eine De-Minimis-Erklärung beizufügen. Eine Beratung über die möglichen Förderungen sollte stets durch den zuständigen Revierförster erfolgen. Auskunft über weitere Fördermöglichkeiten gemäß Teil E (z. B. spezieller Artenschutz oder Anlegen von Waldbiotopen) gibt die Untere Forstbehörde im Landratsamt Ostalbkreis (Herr Humpf, Tel. 07361 503-1648) oder die zuständige Forstaußenstelle.

VwV - Abschnitt	Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen	Zuwendungssätze bei Einzelnachweis bzw. Hinweise/Einschränkungen
Teil E [Vertragsnaturschutz im Wald]	Erhalt und Entwicklung von Altbäumen ²⁾	bei Zweckbindungszeitraum von 10 Jahren: zwischen 70 und 200 € je Baum bei Zweckbindungszeitraum von 20 Jahren: zwischen 200 und 550 € je Baum	
	Erhaltung von Habitatbaumgruppen ²⁾	für 7 Bäume, je nach Habitatbaumgruppentypus ⁴⁾ : im Eichen-Typ: 3.700 € für die Gruppe aus mind. 7 Bäumen, für jeden weiteren Baum 518 €, bis zu max. 15 Bäumen/ ha im Buchen-Typ: 2.650 € für die Gruppe aus mind. 7 Bäumen, für jeden weiteren Baum 371 €, bis zu max. 15 Bäumen/ ha im Typ sonstiges Laubholz: 2.150 € für die Gruppe aus mind. 7 Bäumen, für jeden weiteren Baum 301 €, bis zu max. 15 Bäumen/ ha im Nadelholz-Typ: 2.500 € für die Gruppe aus mind. 7 Bäumen, für jeden weiteren Baum 350 € bis zu max. 15 Bäumen/ ha	
	Erhaltung lichter, trockener und eichenreicher Wälder ²⁾	2.700 €/ ha für die Initialmaßnahme 1.000 €/ ha für die Erhaltung	
	Einführung, Wiederaufnahme, Weiterbetrieb und Erhaltung der Nieder- oder Mittelwaldbewirtschaftung ²⁾	1.280 €/ ha für die Initialmaßnahme 1.200 €/ ha für die Erhaltung	
	Erhaltung und Entwicklung strukturierter Waldinnen- und -außenränder ²⁾	Waldinnenränder: 800 € pro 100 Meter Länge und Jahr für einen Zeitraum von 10 Jahren Waldaußenränder: 2.600 € pro 100 Meter Länge und Jahr für einen Zeitraum von 20 Jahren	die Waldränder müssen eine Mindestlänge von 150 Metern aufweisen und partiell eine Strauch-zone enthalten

²⁾ Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt für alle Antragsteller gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über De-minimis-Beihilfen.

Teil F: Förderung der Beseitigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald

Ziel der Förderung ist die Bewältigung der durch Extremwetterereignisse, insbesondere Orkane oder Dürre, verursachten Folgen im Wald. Dies soll durch akute Waldschutzmaßnahmen und vorbeugende Maßnahmen zur Sicherung von Waldökosystemen sowie deren Wiederherstellung erreicht werden. Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, die unmittelbar in Zusammenhang mit der Bewältigung von Schäden und Folgeschäden extremer Wetterereignisse stehen sowie der Wiederherstellung standortgerechter und klimaangepasster Waldbestände auf den geschädigten Flächen dienen. Gefördert wird

- Die Aufarbeitung von Schadholz (Derbholz Durchmesser > 7 cm): Darunter versteht man von Waldschädlingen unmittelbar befallsgefährdetes, bruttaugliches Material sowie von Waldschädlingen befallene Bäume, geworfene und gebrochene Bäume.
- Der Transport und die Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager: Gefördert wird der Zwischentransport von Holz zur Zwischenlagerung in Nass- oder Trockenlagern aus Waldschutzgründen.
- Die Entrindung von Schadholz: Gefördert wird die Entrindung von Derbholz.
- Das Hacken von Schadholz: Für Derbholzsortimente (Durchmesser > 7 cm ohne Rinde).
- Die Wiederherstellung von stabilen Laub- und Mischbeständen ist als Folge-maßnahme von Extremwetterereignissen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch, Dürre oder sonstigen natürlichen Schadereignissen sowie Waldbrand zuwendungsfähig.

VwV - Abschnitt	Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen	Zuwendungssätze bei Einzelnachweis bzw. Hinweise/ Einschränkungen
Teil F [Beseitigung Extremwetterfolgen]	Aufarbeitung von Schadholz	6 € pro Festmeter o.R. für die aufgearbeitete Menge an Rundholz	
	Transport und Lagerung von Schadholz in Nass- und Trockenlager	7 € je zwischentransportiertem und zwischengelagertem Festmeter Rundholz o.R. (bei Transport durch Dritte) 5 € je zwischentransportiertem und zwischengelagertem Festmeter Rundholz o.R. (bei Transport in Eigenleistung oder mit eigenen Arbeitskräften)	
	Entrindung von Schadholz	7 € pro Festmeter o.R.	
	Hacken von Schadholz oder befallsgefährdetem Holz		80% der über Rechnungen oder Stundenaufschriebe nachgewiesenen Nettoausgaben Maschinenleistung mindestens 100 Kilowatt
	Lagerung von Schadholz in Nasslagern ab dem 4. Einlagerungsmonat	0,30 € pro Monat und eingelagertem Festmeter o.R. ab dem 4. Monat der Einlagerung	
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Naturverjüngung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Durchführung von Mischwuchsregulierungen sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora (maximal zweimalig innerhalb von fünf Jahren) schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstenwüchsen (einmalig)
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Pflanzung	1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial	bei Saat/ Großpflanzen: 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Kultursicherung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Förderung zweimalig innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung (geförderte Kulturen)
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Wuchshüllen	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha	Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück/ ha gefördert. Insgesamt können maximal 4.400 Wuchshüllen/ha gefördert werden.
	Wiederbewaldung nach Schadereignissen Bewässerung von Kulturen	2.000 €/ ha je Durchgang	Die Bewässerung einer geförderten Kultur wird höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September gefördert. Eine wiederholte Förderung der Bewässerung ist frühestens nach sechs Wochen möglich

Zuwendungsvoraussetzungen sind

- Die Maßnahmen sind vor Beginn der unteren Forstbehörde formlos anzuzeigen, damit sie gegebenenfalls zeitnah überprüft werden können.
- Mit der Antragstellung kann der Verwendungsnachweis ausgefüllt und mit dem Förderantrag eingereicht werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Maßnahmen komplett abgeschlossen sind (gilt nur für die Punkte 1.1 bis 1.5). Mit Vorlage des Verwendungsnachweises ist eine forstfachliche Stellungnahme der oder des örtlich zu-ständigen Revierleitenden einzureichen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahmen forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig waren, sie im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurden und die Angaben im Verwendungsnachweis insbesondere hinsichtlich der abgerechneten Holzmengen plausibel sind.
- Die Zuwendung wird auf Basis von eingeschlagenen Festmetern ohne Rinde gewährt. Die Holzmengen sind durch geeignete Belegunterlagen, insbesondere durch Holzlisten oder Werks- und Messprotokolle nachzuweisen. Insbesondere die Nutzungsursache sollte daraus ersichtlich sein.
- Kosten für Lagerung/Transport, Hacken, Entrindung etc. sind durch Rechnungsbelege nachweispflichtig.
- Die Anzahl der Pflanzen pro ha wiederaufgeforstete Fläche sind vorgegeben. Für nicht heimische Baumarten gelten die unter Teil B genannten Einschränkungen.

Achtung: Für Fördermaßnahmen nach Teil F können Sammelanträge gestellt werden. Es gelten Mindestförderbeträge von 250 € (für Einzelanträge) und 1.000 € (für Sammelanträge, dabei gelten für Einzelmaßnahmen keine Untergrenzen). **Sammelanträge werden durch die Forstwirtschaftliche Vereinigung Schwäbischer Limes w.V. (FSL), Tel: 07361 3600467 gestellt.**